

## **Kommunaler Leitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

### **Einleitung**

Mit der Aufstellung des Leitfadens zur Zulassung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Stadt Cham einen wertvollen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten, gleichzeitig aber auch eine transparente Entscheidungsgrundlage für die Öffentlichkeit, Grundeigentümer, sonstige eingebundene Akteure sowie die Antragsteller bzw. Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen schaffen.

Durch die Anwendung einfacher und nachvollziehbarer Kriterien kann städtebaulicher Fehlentwicklung vorgebeugt und Wildwuchs in Form zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden. Der Leitfaden zeigt potenzielle Flächen für die Installation von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet auf, wodurch – unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit – die Belange der sauberen Energieerzeugung und des Klimaschutzes nachvollziehbar mit den Belangen der Nahrungsmittelerzeugung, des Landschaftsbildes und des Naturschutzes zusammengeführt werden.

### **Hinweise:**

- Der Leitfaden hat keine rechtsverbindliche Wirkung
- Als Obergrenze im Gemeindegebiet werden ca. 20 Hektar der landwirtschaftlichen Fläche definiert
- Photovoltaikanlagen mit einer gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und Stromproduktion (Agri-Photovoltaik) werden bevorzugt
- Der Stadtrat behält sich vor, den Leitfaden regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

## Flächenkriterien

Soll die Installation von PV-Anlagen in diesen Gebieten möglich sein		Kriterien	Bemerkung / Hinweis
Ja	Nein		
	x	Schutzgebiete des Naturschutzes (LfU): Nationalparke, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate	Empfehlung des Bayerischen Städtetags <sup>1</sup> : <b>Nicht geeignete Standorte</b>
	X	Amtlich kartierte Biotope (LfU): Geschützte Biotope (gemäß §30 BNatSchG und Art.23 BayNatSchG)	Empfehlung des Bayerischen Städtetags <sup>1</sup> : <b>Nicht geeignete Standorte</b>
	X (Einzelfallprüfung)	Ökoflächenkataster (LfU): Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen	Empfehlung des Bayerischen Städtetags <sup>1</sup> : <b>Nicht geeignete Standorte</b>
	x	Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse (LfU): Flächen, die von Wiesenbrütern oder Feldvögeln als Lebensräume genutzt werden	Empfehlung des Bayerischen Städtetags <sup>1</sup> : <b>Nicht geeignete Standorte</b>
	x	Festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete	Empfehlung des Bayerischen Städtetags <sup>1</sup> : <b>Nicht geeignete Standorte</b>
	x	Boden- und Geolehrpfade einschl. deren Stationen und Geotope	Empfehlung des Bayerischen Städtetags <sup>1</sup> : <b>Nicht geeignete Standorte</b>
	x	Flächen in Wasserschutzgebieten Zone 1+2 (LfU): Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete	Empfehlung des Bayerischen Städtetags <sup>1</sup> : <b>Nicht geeignete Standorte</b>

<sup>1</sup> Rundschreiben Nr. 374/2021 vom 14. Dezember 2021 des Bayerischen Städtetags im Bayerischen Staatsministerium des Inneren an die Unteren Bauaufsichtsbehörden der Regierungen

	x	Risikobehaftete Gebiete für Geogefahren (LfU): Dolinen, Erdfälle, Steinschlag, Erdbeben, Senkungsgebiete, etc. Mindestabstand: 50 m	
	x	Flächen in Landschaftsbildbewertung > 3	
	x	Schutzgebiete zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (Natura 2000): Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Moorböden	Empfehlung des Bayerischen Städtetags <sup>1</sup> : <b>Eingeschränkt geeignete Standorte</b>
X (Einzelfallprüfung)		Bodendenkmäler	Empfehlung des Bayerischen Städtetags <sup>1</sup> : <b>Eingeschränkt geeignete Standorte</b>
X Einzelfallprüfung)		Gebietsumgriff landschaftsprägende Denkmäler und Flächen, die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild beeinträchtigen oder für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind	Empfehlung des Bayerischen Städtetags <sup>1</sup> : <b>Eingeschränkt geeignete Standorte</b>
	x	Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität > 38	Ausnahme Agri-Photovoltaik → Agri-Photovoltaik-Anlagen sind Systeme, die durch Doppelbewirtschaftung die Effizienz der Landnutzung steigern sollen. Die Agrarproduktion bildet dabei den primären Wirtschaftszweig, die Stromproduktion aus Sonnenenergie ist die sekundäre Nutzung. Nach der DIN SPEC 91434 gelten nur offene Systeme, entweder bodennah oder aufgeständert, in Kombination mit Acker- oder Dauergrünland als Agri-PV-Anlagen

<p>X (Einzelfall- prüfung)</p>		<p>Wassersensible Bereiche (LfU): Gebiete, die durch den Einfluss von Wasser geprägt sind und den natürlichen Einflussbereich des Wassers kennzeichnen, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.</p>	
	<p>x</p>	<p>Flächen, die näher als 300 m von der nächsten Wohnbebauung / gemischt genutzten Bebauung entfernt liegen. Ein Mindestabstand von 100 m darf nicht unterschritten werden</p>	<p>Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn die Einsehbarkeit einer potenziellen Fläche nicht gegeben ist, oder eine Einverständniserklärung aller betroffenen Eigentümer im Umkreis vorliegt (Einzelfallentscheidung).</p>
	<p>x</p>	<p>Potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung / Gewerbe / Landwirtschaft</p>	
<p>x</p>		<p>Flächen im 750m Gebietsumgriff zu Altlasten</p>	<p>Einzelfall-Prüfung durch den Stadtrat unter Abwägung aller weiteren Kriterien</p>
<p>x</p>		<p>Flächen im Gebietsumgriff zu Vorranggebieten Windkraft</p>	<p>Einzelfall-Prüfung durch den Stadtrat unter Abwägung aller weiteren Kriterien</p>

## Sonstige Kriterien

Ist das nachfolgende Kriterium wichtig?		Individuelles Kriterium	Bemerkung
Ja	Nein		
x		Bürgerbeteiligung an der regionalen Wertschöpfung.	Eine Bürgerbeteiligung in Höhe von 20% der Investitionskosten ist anzustreben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Person ab 3.000 € bis max. 1 % der Gesamtinvestitionssumme.</li> </ul> Mögliche Alternative: Verpachtung an die Regionalwerke Cham GmbH
x		Vorlage eines Informations- und Kommunikationskonzeptes für die Bürger (z.B. Informationsveranstaltungen)	
x		Unternehmenssitz in Kommune	
x		Finanzielle Sicherheit des Antragstellers/Investors vorab zu erbringen (auch für Rückbau und Entsorgung) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bürgschaft</li> <li>- Liquiditätsnachweis</li> <li>- Bonitätsnachweis</li> </ul>	
x		Schriftliche Einspeisezusage des Netzbetreibers	
x		Bestätigung über Anbindung der Anlage an das Stromnetz per Erdverkabelung	

Der Leitfaden tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 07. Juli 2023  
Stadt Cham



gez.  
Stoiber  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 07. Juli 2023 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur  
Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles  
des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 11. Juli 2023 hingewiesen.

Cham, 11. Juli 2023

Stadt Cham



gez.  
Stoiber  
Erster Bürgermeister